

Gewährleistungsbürgschaft

einschließlich der Absicherung der Ansprüche gem. § 14 AEntG und § 28e Absätze 3a - 3f SGB IV

Der Auftragnehmer

Name und Sitz des Auftragnehmers

und der Auftraggeber

Bezeichnung des Auftraggebers HANKE Bau- und Projektentwicklungs GmbH, Niederlassung Aschersleben Lindenstraße 61, 06449 Aschersleben

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens / Vertrages	Datum
Bezeichnung der Baumaßnahme und der Arbeiten nach Art und Ort	

Der Auftragnehmer kann den lt. o. g. Vertrag vereinbarten Gewährleistungseinbehalt durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft ablösen.

Die Bürgschaft dient der Sicherstellung von Gewährleistungsansprüchen einschließlich Schadenersatz- und Minderungsansprüchen sowie Ansprüchen auf Rückforderung überzahlter Beträge, jeweils zuzüglich der Zinsen, aus o.g. Nachunternehmervertrag einschließlich aller Nachträge und Zusatzaufträgen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, die

..... **(Bürge)**

hiermit die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770/771 BGB bis zum Höchstbetrag von

..... **EURO**

(i.W.EURO)

mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können. Der Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft dient auch zur Deckung im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers und durch Arbeitnehmer aller weiteren Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie durch Verleiharbeitnehmer, die vom Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer eingesetzt werden, auf Zahlung des Mindestlohnes sowie der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse des Baugewerbes auf Zahlung von Beiträgen nach dem Arbeitnehmerentendengesetz.

Diese Bürgschaft dient auch der Absicherung solcher Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, denen der Auftraggeber aufgrund der Bürgenhaftung (§ 28e Absätze 3a – 3f SGB IV und §150 Abs. 3 SGB VII) ausgesetzt ist.

Wir erklären, dass der Anspruch aus dieser Bürgschaft in keinem Fall früher verjährt, als die gesicherte Forderung. Im Höchstfall gilt jedoch die Frist des § 202 Abs. 2 BGB.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und rechtsverbindliche Unterschriften